

Der Bund spart bei den Betroffenen

Autor(en): **Möckli, Andreas**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **108 (2014)**

Heft 9

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Bund spart bei den Betroffenen

Hochgradig hörgeschädigte Menschen benötigen oft teure Hörgeräte. Die Kosten dafür übernimmt die IV. Doch der Weg dazu sei zu kompliziert, kritisieren Betroffene und Experten.

Text: Andreas Möckli, Der Bund, vom 04.08.2014

Hightech-Hörgeräte sind teuer. Dies spüren insbesondere Menschen, die unter einer hochgradigen Schwerhörigkeit leiden. Die Invalidenversicherung (IV) vergütet seit 2011 jedoch nur noch einen Pauschalbetrag von 840 Franken für ein Gerät. Viel zu wenig, klagen Betroffene: «Ich zahle über 7000 Franken aus der eigenen Tasche, nur damit ich meinen Beruf ausüben kann», schreibt G. M. Und B. K. hält fest: «Ich leide unter einem Hörverlust von 94 Prozent. Wenn meine Frau im Badezimmer Radio hört, ist für mich gleich daneben kein Ton hörbar. Hörgeräte zum IV-Tarif sind absolut unbrauchbar.» Er benötige zwei Hörgeräte, die zusammen 7000 Franken kosten. Die Differenz zum Pauschalbetrag von 1850 Franken für zwei Geräte zahlt er selber, also über 5000 Franken. G. M. und B. K. haben ihrem Unmut als Reaktion auf einen «Bund»-Artikel Luft gemacht.

Die IV kennt wohl eine Härtefallregelung, die in solchen Fällen aushelfen müsste. Allerdings wird diese kaum beansprucht. Ursprünglich habe die IV damit gerechnet, dass von sämtlichen Anträgen rund 5 Prozent als Härtefälle eingereicht würden, sagt Georg Simmen, Präsident von Pro Audio, der Organisation für Menschen mit Hörproblemen. Tatsächlich ist die Zahl verschwindend gering. 2013 beanspruchten 45 Personen die Härtefallregelung, das sind weniger als 0,2 Prozent von über 25 000 Menschen, die von der IV Geld für ein Hörgerät erhalten haben.

Bund spart bei den Betroffenen

Für Simmen ist klar: «Die Regelung ist darauf ausgelegt, dass sie möglichst wenig Betroffene beanspruchen.» Weil die Umsetzung sehr kompliziert und bürokratisch sei, würden viele Akustiker gar nicht auf die Härtefallregelung hinweisen, sagt Simmen. Das bestätigen deren Vertreter: «Das administrative Prozedere für die Einreichung einer Härtefallregelung ist für die Hörgeräteakustiker viel zu zeitaufwendig», sagt Christoph Schönenberger, Geschäftsführer des Branchenverbands Akustika. Dennoch habe man an der letzten Generalversammlung die Mitglieder dazu aufgerufen, die Kunden auf die Härtefallregelung hinzuweisen.

Die geringen Fallzahlen zeigten, dass die Härtefallregelung kaum je zur Anwendung komme, sagt Schönenberger. «Letztlich sind die Leidtragenden die Betroffenen - was nicht in Ordnung ist.» Mit der Umstellung auf die tieferen Pauschalen habe der Bund seine Ausgaben für Hörgeräte stark reduziert. «Es wird auf Kosten der Schwerhörigen gespart», sagt Schönenberger.

In einem Schaufenster ausgestellte Hörgeräte die auf Käuferschaft warten. Zum grössten Teil müssen die Gerätekosten aber von den Hörgeschädigten aus dem eigenen Sack bezahlt werden. Foto: sonos



Bis Mitte 2011 zahlte die IV je nach Grad des Hörverlusts zwischen 1395 und 2100 Franken pro Gerät. In diesem Preis war auch eine Garantie enthalten, dass ein Akustiker das Gerät während sechs Jahren beliebig oft nachjustiert. Heute erhalten Hörgeschädigte pro Gerät noch eine Pauschale von 840 Franken. Damals wie heute braucht es die Zustimmung eines anerkannten Facharztes, um an die IV-Beiträge zu gelangen.

Wie viel Geld die IV für Härtefälle ausgibt, ist nicht bekannt. Jedoch gingen die Ausgaben für Hörgeräte seit der Umstellung markant zurück. Im Jahr 2010 wurden 51,8 Millionen Franken ausgegeben, vergangenes Jahr waren es mit 22,1 Millionen weniger als die Hälfte.

Spärliche Informationen

Wer die Härtefallregelung in Anspruch nehmen will, muss zunächst wissen, dass es eine solche überhaupt gibt. Die verfügbaren Informationen sind spärlich und nicht einfach zu finden. Im entsprechenden fünfseitigen Merkblatt des Bundes weist nur ein einziger Satz darauf hin. Ohne die Hilfe eines Akustikers dürften viele überfordert sein, zumal die IV ohnehin einen Bericht des Hörgeräteanbieters verlangt. Daneben ist eine schriftliche Begründung und ein sogenanntes Journal nötig. Darin muss der Betroffene schildern, wie er einen typischen Arbeitstag mit einem Standardhörgerät erlebt.

Aufwendige Spitalsuche

Stuft die IV den Antrag als prüfenswert ein, muss sich der Hörgeschädigte in einem Spital untersuchen lassen, das auf Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten (ORL) spezialisiert ist. Davon gibt es in der Deutschschweiz fünf, in der Westschweiz zwei. Der Reiseaufwand kann also je nach Wohnort recht hoch sein. Die Klinik gibt anschliessend eine Empfehlung an die zuständige kantonale IV-Stelle ab, die dann entscheidet.

Georg Simmen von Pro Audito fordert, diesen Ablauf zu vereinfachen und weniger bürokratisch zu gestalten. Er wie auch der Branchenverband Akustika und weitere Organisationen haben das zuständige Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mehrmals auf die Missstände hingewiesen. Immerhin habe das BSV die Hürden auf Anfang Jahr leicht gesenkt, sagt Simmen. Zuvor musste ein sogenanntes Tagejournal geführt werden, in dem die Betroffenen

während 30 Tagen ihre Erfahrungen mit einem Standardgerät festhalten mussten.

«Eine Vereinfachung des Verfahrens würde dazu führen, dass die Akustiker ihre Kunden vermehrt auf die Härtefallregelung hinweisen», sagt Schönenberger. Die daraus entstehenden Mehrkosten könnten vom BSV gut getragen werden, schliesslich habe die IV mit den tieferen Pauschalen für Hörgeräte deutlich mehr gespart als ursprünglich geplant.

Hörgeräte

Wer was wann bezahlt

Wenn Personen auf ein Hörgerät angewiesen sind, dann vergütet die Invalidenversicherung (IV) einen Teil der Kosten. Benötigt ein Betroffener ein Gerät, werden alle sechs Jahre 840 Franken ausbezahlt. Bei zwei Geräten sind es 1650 Franken. Damit die Versicherung zahlt, muss ein anerkannter Facharzt für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde einen Hörverlust feststellen. Das Hörgerät kann frei gewählt und sowohl in der Schweiz als auch im Ausland gekauft werden. Es muss jedoch vom Bundesamt für Sozialversicherungen zugelassen sein. Zahlt jemand weniger als 840 Franken pro Gerät darf er die Differenz behalten.

Im Gegensatz zur IV zahlt die AHV lediglich die Versorgung mit einem Gerät. Rentenbezüger mit Hörschwäche können somit alle fünf Jahre 630 Franken beantragen. Auch die AHV verlangt eine Diagnose eines Facharztes. Stellt dieser fest, dass das Hörgerät eine eindeutig bessere Verständigung mit der Umwelt ermöglicht, wird der Betrag ausbezahlt. (mka)

Downloads Formulare
zum Antrag eines Hörgeräts
www.hoergeraete.derbund.ch

Kritik auch an der AHV

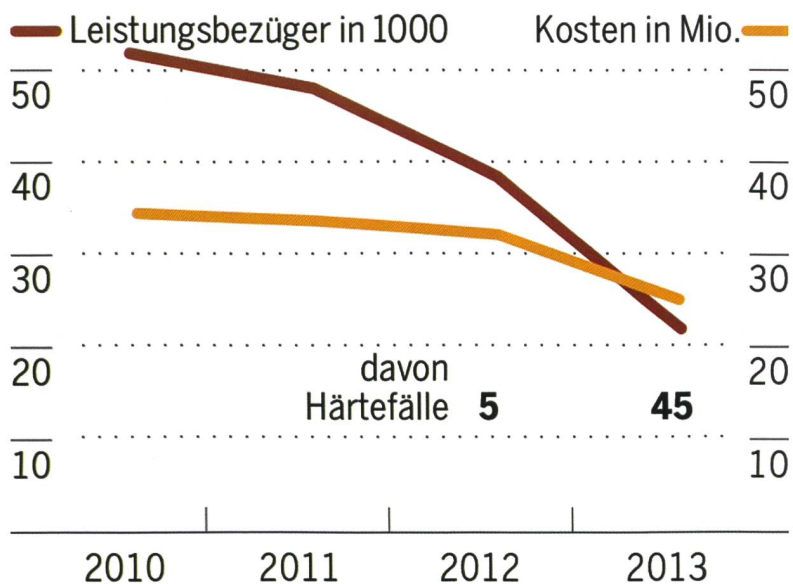
Neben der Härtefallregelung besteht aus Sicht der Branche ein weiterer Missstand. Im Gegensatz zur IV bezahlt die AHV in der Regel nur ein Gerät und statt 840 lediglich 630 Franken. «Ich verstehe nicht, warum ältere Menschen gegenüber Invaliden schlechter gestellt werden», sagt Herbert Saxer, Verwaltungsrat der Akustiker-

nette Neuroth. Die unterschiedliche Regelung sei diskriminierend. Schliesslich sei die Mehrheit der Hörgeschädigten älter als 65 Jahre. Zudem benötigten Betroffene oft zwei Hörgeräte und nicht nur eines.

Georg Simmen von Pro Audio erachtet die tiefere Pauschale der AHV ebenfalls als eine Ungerechtigkeit. «Es ist nicht einzusehen, weshalb ältere Menschen kein Anrecht auf eine gute Hörgeräteversorgung haben sollen.»

Das BSV lässt diese Kritik nicht gelten. Die IV richte ihre Leistungen darauf aus, die Erwerbsfähigkeit der betroffenen Personen zu erhalten. «Bei Menschen im AHV-Alter geht es darum, den Kontakt mit der Umwelt und den Mitmenschen zu ermöglichen, was mit einfacheren Mitteln möglich ist», sagt eine Sprecherin. Was die Härtefälle anbelangt, so weist das BSV auf die erwähnte Vereinfachung hin. Die Anerkennung eines Härtefalls setze voraus, dass das Problem mit dem Hörgerät überprüft werde und objektiv nachvollziehbar sei. Diese Hürde könne nicht beseitigt werden.

Kaum jemand beantragt zusätzliche Unterstützung



TA-Grafik/Quelle: Bundesamt für Sozialversicherungen